

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen der APA-Gruppe

1/6

Juli 2026

1 VERTRAGSGRUNDLAGE

- 1.1 Im Folgenden werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) angeführt, die für alle Dienstleistungen der in Folge genannten Unternehmen der APA-Gruppe gelten. Die APA-Gruppe umfasst derzeit die APA – Austria Presse Agentur eG und deren Tochterunternehmen APA-Comm GmbH und APA-IT Informations Technologie GmbH. Ist nachfolgend von „APA“ die Rede, gelten die Bestimmungen gleichermaßen sinngemäß für die angeführten bzw. hier noch nicht angeführten aber künftig hinzu kommenden Tochterunternehmen.
- 1.2 Je nach Dienstleistung erbringt die APA ihre Leistungen allein oder kann sich hierbei ihrer Tochterunternehmen oder kooperierender Drittlieferanten bedienen. Sofern APA als Vertragspartner auftritt, ist sie gegenüber dem Vertragspartner die alleinige Berechtigte und Verpflichtete. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall die Rechnungslegung durch ein Tochterunternehmen erfolgt, die APA aber Vertragspartner ist. Ist ein Tochterunternehmen Vertragspartner, ist dies eindeutig aus dem geschlossenen Vertrag erkennbar und die vorliegenden AGB kommen sinngemäß zur Anwendung.
- 1.3 Es gelten die jeweils relevanten Bestimmungen der AGB. Im Fall von Abweichungen zum einvernehmlich festgelegten Vertragstext gehen die Bestimmungen des Vertragstextes vor. Diese AGB gelten für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. AGB des Vertragspartners finden keine Anwendung.
- 1.4 Leistungen der APA-Gruppe richten sich ausschließlich an juristische Personen bzw Unternehmen und nicht an Konsumenten iSd Konsumentenschutzgesetzes. Alle relevanten Bestimmungen dieser AGB bzw in diesem Zusammenhang allfällig geschlossenen Verträge gelten auch für vertraglich berechnete Nutzer, insbesondere Mitarbeiter. Der Vertragspartner wird diese zur Einhaltung der Regelungen verpflichtet und hat sich ein Fehlverhalten wie eigenes zurechnen zu lassen.

2 VERTRAGSBEGINN UND VERTRAGSENDE

- 2.1 Vertragsbeginn ist der jeweils vereinbarte Zeitpunkt. Geht ein solcher nicht ausdrücklich aus dem Vertragstext hervor, gilt der Leistungsbeginn durch die APA als Vertragsbeginn. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich eingeschrieben gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, sofern vertraglich nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Das Recht zur sofortigen vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein solcher Grund kann ein rechtswidriges Verhalten des Vertragspartners sein, durch das eine Belieferung APA aus unternehmenspolitischer Sicht nicht mehr möglich ist. Im Fall der Einstellung des vertragsgegenständlichen Dienstes bzw. im Fall des Wegfalls von wesentlichen Grundlagen für die Erstellung des vertragsgegenständlichen Dienstes ist die APA berechtigt, vorzeitig vom Vertrag bzw. dem von der Einstellung betroffenen Vertragsteil zurückzutreten.
- 2.2 Hängt einer der vertraglich vereinbarten Dienste von Verträgen ab, die die APA mit Dritten abgeschlossen hat, und werden diese ganz oder teilweise gekündigt, so ist die APA durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vertragspartner berechtigt, den entsprechenden Vertragsteil unverzüglich zu kündigen bzw. die Lieferung für diesen Teil einzustellen. In diesem Fall ist die APA nur verpflichtet, dem Vertragspartner den anteilmäßigen Teil des schon bezahlten Entgelts zu refundieren, der auf diesen aufgelösten Teil entfällt, wenn der Vertragspartner für den bezahlten Teil keine Gegenleistung erhalten hat. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche gegen die APA sind ausgeschlossen. Ein solcher Fall stellt keinen Grund für eine vorzeitige Kündigung des Gesamtvertrages dar.
- 2.3 „Hardware“ und Zubehör, die im Zuge der Vertragserfüllung seitens der APA zur Verfügung gestellt werden bleiben im Eigentum der APA und sind nach Beendigung des Vertrages auf Kosten des Vertragspartners (Abbau, Transport) in funktionsfähigem Zustand an die APA zu übergeben bzw. werden Datenleistungen bei Vertragsende abgeschaltet.
- 2.4 „Hardware“, die während aufrechten Vertrages der APA durch den Vertragspartner bereitgestellt wird, bleibt im Eigentum des Vertragspartners und wird diesem bei Vertragsende auf seine Kosten in funktionsfähigem Zustand wieder übergeben.
- 2.5 „Software“ ist bei Beendigung des Vertrages nicht mehr zu verwenden und aus sämtlichen Systemen des Vertragspartners zu entfernen bzw. ist mit ihr

so zu verfahren, wie die APA das in zumutbarer Weise vom Vertragspartner verlangen kann. Ebenso sind sämtliche bereitgestellten Inhalte der APA mit Vertragsende binnen einer Frist von einem Monat nach Vertragsende aus dem vertragsgegenständlichen Medium wie auch internen Systemen nachweislich und unwiderruflich zu entfernen, dass sie in keiner Weise, auch nicht mehr über Suchaggregatoren / Suchmaschinen auffindbar sind.

3 NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHT APA-DIENSTE

3.1 Allgemeines

3.1.1 Unter APA-Dienste sind Daten und Informationen jeglicher Art zu verstehen, die unmittelbar durch die APA erstellt und aufbereitet oder durch kooperierende Drittlieferanten zur redaktionellen Weiterbearbeitung und Wiederverwertung und/oder unveränderten Wiederverwertung bereitgestellt werden. Es kann sich hierbei insbesondere um Texte, Bilder, Audios, Videos, Grafiken oder numerische Elemente (Börsenkurse, ...) handeln. Ist gegenständlich von Bildern die Rede, gelten die gleichen Bestimmungen sinngemäß auch für Videos.

3.1.2 Die APA garantiert, dass sie bezüglich der bereitgestellten APA-Dienste über die vertraglich jeweils notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte verfügt und hält den Vertragspartner unter der Voraussetzung der vertragsgemäßen Verwendung durch diesen vor Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

3.1.3 Der Vertragspartner erhält während aufrechter Vertragsbeziehung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der zur Verfügung gestellten APA-Dienste. Jegliche darüber hinausgehende Verwendung ist nur in einer von der APA ausdrücklich genehmigten schriftlichen Form gestattet. Der Vertragspartner erwirbt keine geistigen Eigentumsrechte oder ähnliche Rechte an den jeweiligen Leistungen der APA. Das Verbot der darüber hinausgehenden Nutzung gilt auch für jegliche Text and Data Mining-Analysen, sofern sie durch die freie Werknutzung nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere EU-Richtlinie 2019/790 vom 17.4.2019) nicht ausdrücklich erlaubt sind. Allgemein ist die Verwendung bereitgestellter Inhalte für das Training künstlicher Intelligenz, maschinellem Lernen oder für die Entwicklung von Algorithmen und ähnlichen Technologien ohne ausdrückliche vorherige Vereinbarung ausnahmslos untersagt.

3.1.4 Eine Speicherung der Inhalte der APA-Dienste ist maximal für sieben Tage gestattet. Die Speicherung darf in keinem Fall eine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben. Ist eine darüber hinaus gehende Speicherung / Archivierung schriftlich gestattet, sind die APA-Dienste mit Ende der vereinbarten Frist, ist eine solche nicht vereinbart, spätestens mit Vertragsende nachweislich und unverzüglich zu löschen.

3.1.5 Bezüglich der zur Verfügung gestellten APA-Dienste weist die APA ausdrücklich darauf hin, dass diese keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Rechten, Wertpapieren etc. darstellen. Sie ersetzen auch keine fachliche Beratung, sondern dienen ausschließlich der Information. Auf die Begrenzung der Haftung gemäß Punkt 8 wird hingewiesen.

3.1.6 Der Vertragspartner hat alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen der Nutzungsrechte durch wen auch immer zu verhindern. Darüber hinaus hat er bei Kenntnisnahme von Verletzungen unverzüglich die APA zu verständigen und wird auf angemessene Weise mit der APA zusammenarbeiten, um eine missbräuchliche Nutzung zu verhindern.

3.1.7 Die APA ist berechtigt, bei einer Verletzung der vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe bis zur Höhe einer durchschnittlichen seitens des Vertragspartners zu leistenden Jahres-Brutto-Gebühr, mindestens jedoch EUR 10.000,- und maximal EUR 50.000,- pro nachgewiesener Verletzung, in Rechnung zu stellen, sofern trotz Abmahnung nicht unverzüglich der vertragsgemäße Zustand hergestellt wird. Die Geltendmachung darüber hinausgehender oder paralleler gesetzlich festgelegter und/oder pauschalierter Entgelt- und Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt. Zusätzlich kann die APA von einem außerordentlichen sofortigen Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig davon wird der Vertragspartner die APA bei Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der angeführten Nutzungs- und Verwertungsrechte schad- und klaglos halten.

3.2 Unternehmensinterne Nutzung

3.2.1 Werden APA-Dienste zur unternehmensinternen Nutzung bereitgestellt, dienen sie ausschließlich der persönlichen Information und dem persönlichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen der APA-Gruppe

2/6

Juli 2026

- Gebrauch der dazu berechtigten Nutzer des Vertragspartners bzw. im Fall von Informationsvermittlern der persönlichen Information und dem persönlichen Gebrauch des der APA zu nennenden Kunden (bzw. dessen dazu berechtigten Nutzern) des Informationsvermittlers. Bei einer elektronischen Nutzung ist der persönliche Gebrauch hierbei durch die Anzahl der berechtigten User bestimmt, deren prinzipielle Berechtigung in der Regel durch Usernamen und Passwort definiert wird.
- 3.2.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Inhalte der APA-Dienste teilweise oder zur Gänze entgeltlich oder unentgeltlich, regelmäßig oder gelegentlich in welcher Form auch immer an Dritte weiterzugeben. Insbesondere ist eine Darstellung im Internet oder Intranet (über die berechtigte Anzahl an Usern hinausgehend), mobilen Ausspielkanälen, in Newslettern oder sonstigen E-Mail-Verteilern oder andere ähnliche Verbreitungsformen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet.
- 3.3 **Sonderbestimmung Bild/Video**
- 3.3.1 Die von APA eingeräumte Garantie nach 3.1.2. gilt ausschließlich für Bilder in APA-Diensten, die von APA-Fotografen (angestellte und freie) produziert werden bzw. auf Basis von Vertriebskooperationen mit Bildagenturen bereitgestellt werden und einen entsprechenden Quellenvermerk führen. Bilder mit dem Hinweis im Bildtext, dass eine Verwendung aus rechtlichen Gründen ausschließlich im Zusammenhang mit dem angeführten Zweck und redaktionell erfolgen darf, sind daher von der Rechtsgarantie ausgenommen. Hier agiert APA als ausschließlich als technischer Dienstleister. Die von APA erteilte Zustimmung zur Nutzung von ausgewählten Bildern oder Videos umfasst nicht die Zusicherung, dass darauf abgebildete oder darin gezeigte Personen oder die Inhaber der Rechte an auf den ausgewählten Bildern/Videos abgebildeten Werken der bildenden oder angewandten Kunst oder Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe, insbesondere zur Nutzung im Rahmen der Werbung erteilt haben. APA räumt ausschließlich einfache Nutzungsrechte ein und garantiert in diesem Zusammenhang, über die fotografischen Urheberrechte an den ausgewählten Bildern/Videos selbst für eine Verwendung zu den vereinbarten Zwecken zu verfügen. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt dem Vertragspartner. Der Vertragspartner hat insbesondere die Persönlichkeitsrechte-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen hinsichtlich den Bestimmungen des Landes, in dem die Nutzung vorgenommen werden soll, selbst zu beachten; das gilt auch für allfällige gesetzlich notwendige Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften bei in Videos enthaltener Musik. Dies gilt nicht, sofern das Vorliegen der erforderlichen Einwilligung bzw. Rechte von APA ausdrücklich in schriftlicher Form zugesichert worden ist bzw. in den gegenständlichen AGB nichts Anderes angeführt ist.
- 3.3.2 Sollte die APA aus rechtlichen Gründen Löschungen in ihren Diensten vornehmen, wird sie den Vertragspartner informieren. Dies kann je nach vereinbartem Dienst durch einen Hinweis direkt im Dienst erfolgen oder durch Mitteilung an eine vom Vertragspartner vorgegebene Mailadresse. Für die aktuell gehaltene Mailadresse ist der Vertragspartner verantwortlich. Verwendungen nach übermitteltem Löschhinweis erfolgen ausschließlich in eigener Verantwortung des Vertragspartners, im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser AGB.
- 3.4 **Andere Nutzungen**
- 3.4.1 Ist dem Vertragspartner das Recht eingeräumt worden, bereitgestellte APA-Dienste auf eine nicht ausschließlich unternehmensinterne Nutzung zu verwenden, sind besondere Nutzungsbestimmungen zu beachten.
- 3.4.2 Der Vertragspartner hat eine jeweils korrekte Quellenangabe anzuführen bzw. ist eine bereits vorgegebene Quellenangabe zu übernehmen. Bei der Wiedergabe in welchem Medium auch immer (Print, Internet, ...) muss jederzeit eine Identifizierung des Urhebers bzw. der Quelle möglich sein. Es darf kein Zweifel daran gelassen werden, welcher Inhalt welchem Urheber bzw. welcher Quelle zuzurechnen ist.
- 3.4.3 Dem Vertragspartner ist untersagt, das mit Sperrfrist versehene Vorausmaterial vor Ablauf der Sperrfrist zu veröffentlichen. Allgemein sind im Caption-Text angebrachte Sperrvermerke oder eingeschränkte Nutzungsrechte seitens des Vertragspartners in jedem Fall unbedingt zu beachten.
- 3.4.4 Bei einer vereinbarten selbstständigen Auswahl von Bildern aus der bereitgestellten Bilddatenbank gilt: Die APA verfügt bei ihren Bildquellen, insbesondere bei Bildern von freien Fotografen, über unterschiedlich ausgeprägte Nutzungsrechte. Die APA behält sich für den Fall einer späteren Einschränkung übertragener Rechte vor, diese auch im Verhältnis zum Vertragspartner entsprechend zu ändern.
- 3.4.5 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Inhalte der APA-Dienste inhaltlich unverändert zu übernehmen. Sollte eine vorhergehende Bearbeitung seitens des Vertragspartners vereinbart werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, bei den jeweiligen Inhalten keine Veränderungen vorzunehmen, die sinnwidrig wären oder die Bedeutung verzerren würden. Inhaltliche Umgestaltungen und Verfremdungen von Bild-, Video- oder Grafikmaterial (Fotomontage, sinnstörende Freistellungen etc.) sind grundsätzlich untersagt. APA hat das Recht, bei der Erstellung der Grafiken auf lizenziertes Drittmaterial zurückzugreifen und hat entsprechend die Verpflichtung, die Rechte dieser Lizenzgeber zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher, die bereitgestellten Grafiken ausschließlich in ihrer Gesamtheit und keine Teile daraus losgelöst davon zu nutzen. Es ist insbesondere auch untersagt, Elemente aus der Grafik eigenständig zu verwenden, zu extrahieren oder auf ähnliche Weise zu nutzen. Jegliche diesbezügliche vertragswidrige Nutzung kann zu Ansprüchen sowohl von APA wie auch dem dritten Lizenzgeber führen, die vom Vertragspartner zu verantworten sind. Davon nicht betroffen sind z. B. Anpassungen an das Layout einer Publikation (Farbe, Größe oder ähnliches).
- 3.4.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Nutzer/Kunden nachweislich auf die hier angeführten Rechte und Pflichten hinzuweisen. Insbesondere gilt, dass die User des Vertragspartners Inhalte der APA ausschließlich zu deren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Werden diese Informationspflichten nicht erfüllt, werden dadurch entstandene Verletzungen der Nutzungsrechte als Verletzung durch den Vertragspartner angesehen.
- 4 **NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHT SOFTWARE**
- 4.1 Der Vertragspartner erhält während aufrechter Vertragsbeziehung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der zur Verfügung gestellten Software. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung ist nur in einer von der APA ausdrücklich genehmigten schriftlichen Form gestattet. Der Vertragspartner erwirbt keine geistigen Eigentumsrechte oder ähnliche Rechte an den jeweiligen Leistungen der APA.
- 4.2 Sofern vertraglich ausdrücklich festgelegt, kann im Fall einer individuell erstellten Software ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt werden.
- 4.3 Durch eine Mitwirkung des Vertragspartners bei der Herstellung von „Software“ werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.
- 4.4 Bereitgestellte „Software“ ist in unveränderter Form zu benutzen. Sie darf insbesondere außer in den gesetzlich erlaubten Fällen weder vervielfältigt, sublizenziert, verändert, bearbeitet noch ganz oder teilweise an Dritte weitergegeben werden.
- 4.5 Jegliche Installation bzw. Implementierung der „Software“ durch die APA bzw. den Vertragspartner erfolgt ausschließlich für die im Vertrag autorisierte Anzahl von Usern bzw. bei Internet-Leistungen ausschließlich für den definierten Webauftritt. Darüber hinaus gehende Nutzungen sind untersagt.
- 4.6 Rechte anderer Software-Hersteller bzw. Rechte von Hardware-Herstellern sind zu beachten.
- 5 **TECHNISCHE LEISTUNGEN**
- 5.1 Sieht es der Vertrag vor (z. B. bei Server-Hosting), sorgt die APA für die laufende Bereitstellung aller notwendigen Systemressourcen (Hardware, Software, Operating, etc.), die zur vollen Verfügbarkeit der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Die APA behält sich vor, an den zur Verfügung stehenden Leistungen Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, wenn dies dem technologischen Fortschritt entspricht und keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten sind. Darüber wird der Vertragspartner jeweils innerhalb angemessener Frist in Kenntnis gesetzt.
- 5.2 Wird „Hardware“ beigestellt und in den Räumlichkeiten des Vertragspartners installiert, sorgt der Vertragspartner für die hausinterne Verkabelung sowie die Sicherstellung der maschinengerechten Umgebungsbedingungen und Netzwerkanbindung gemäß den einvernehmlich mit der APA bzw. Dritten festgelegten Richtlinien. Soweit die APA Eigentümerin der „Hardware“ ist, ist der Vertragspartner hinsichtlich jedes Verlustes oder jeder Beschädigung infolge fehlerhafter Bedienung der APA gegenüber zur vollen Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Das gleiche gilt für Körperverletzungen, die durch diese „Hardware“ wem auch immer zugefügt werden sollten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen der APA-Gruppe

3/6

Juli 2026

- 5.3 Die APA sorgt für die jeweils erforderliche Bestellung der Datenleitungen beim jeweiligen Netzbetreiber oder stellt im Rahmen ihres Corporate Network (CN) die erforderlichen Anschlusskapazitäten zur Verfügung. Der jeweilige Netzbetreiber und die APA bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen errichten diese Anschlüsse und verrechnen dafür, unabhängig von den laufenden Leitungsgebühren, einmalige Installationsgebühren.
- 5.4 Der Vertragspartner kann aufgrund des Vertrages berechtigt sein, die „Hardware“ oder Telekommunikations-Verbindungen nach den von der APA vorgegebenen Spezifikationen selbst zu beschaffen und nach vereinbartem Installationsplan zu installieren oder die APA damit zu beauftragen. Sollten die Fristen des Installationsplanes vom Vertragspartner nicht eingehalten werden, ist die APA berechtigt, die Funktionsfähigkeit der vereinbarten Leistungen mittels eigener Hardware nachzuweisen. Unabhängig davon beginnt die Zahlungspflicht des Vertragspartners mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Übergabe, auch wenn die Übergabe aus Gründen, die beim Vertragspartner liegen, tatsächlich noch nicht erfolgt bzw. erfolgen kann.
- 5.5 Sofern vertraglich vereinbart, stellt der Vertragspartner selbst Hardware zur Verfügung. In diesen Fällen werden die im Vertrag angeführten Leistungen seitens der APA erbracht. Weiters schließt die APA in diesen Fällen eine entsprechende Haftpflichtversicherung in der Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes ab.
- 5.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Leistungen der APA ausschließlich über die im Vertrag angeführten „Hardware“ und/oder Telekommunikations-Verbindungen zu beziehen.
- 5.7 Treffen den Vertragspartner bei der Erfüllung des Vertrages Mitwirkungspflichten und erfüllt er diese nicht zu den vereinbarten Terminen oder im vorgesehenen Umfang, gelten die von der APA erbrachten Leistungen trotz Einschränkungen als erbracht. Zeitpläne verschieben sich im entsprechenden Umfang. Dadurch entstehende Mehraufwendungen werden diesfalls zu den jeweils geltenden Sätzen gesondert vergütet.
- 5.8 Sollte dem Vertragspartner vertragsgemäß Speicherplatz zur Verfügung gestellt werden und sein Speicherkontingent überschritten werden, beschränkt die APA den Zugang auf das vereinbarte Maß und ist berechtigt, nach vorhergehender Information den Zugang zu sperren, sofern nicht einvernehmlich eine entsprechende Erweiterung vorgenommen wird.
- 5.9 Besonderheiten bei Internet-Dienstleistungen**
- 5.9.1 Der Vertragspartner hat das Recht, die Inhalte seiner Webseiten frei zu gestalten, sowie diese gewerblich zu nutzen. Die APA ist bestrebt, den Serverbetrieb aufrecht zu halten, kann jedoch keine Garantie für die permanente Verfügbarkeit übernehmen.
- 5.9.2 Der Vertragspartner versichert, dass alle veröffentlichten bzw. zugänglich gemachten Daten frei von Rechten Dritter sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Urheberrechte, Markenrechte oder strafrechtliche Normen) verstoßen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Querverweise (Links) zu Webseiten Dritter eine eigene gesetzlich definierte Strafbarkeit des Setzers des Links begründen können.
- 5.9.3 Sollten Ansprüche Dritter gestellt werden oder die APA auf andere Weise von rechtlich bedenklichen Inhalten Kenntnis erlangen, ist die APA verpflichtet und berechtigt, den Inhalt vor Zugriffen Dritter bis zur eindeutigen Klärung unverzüglich zu sperren. Allgemein besteht für die Inhalte seiner Seiten selbst Verantwortung und stellt die APA von Ansprüchen Dritter frei und wird der APA sämtliche damit verbundenen notwendigen Aufwände ersetzen.
- 5.9.4 Die APA übernimmt keine Garantie dafür, dass der virtuelle Server für einen bestimmten Dienst, oder eine bestimmte Software geeignet oder permanent verfügbar ist. Die Dienstleistung der APA ist ausschließlich die Bereitstellung des virtuellen Servers/Hosts. Für Störungen innerhalb des Internet übernimmt die APA keine Verantwortung. Die APA übernimmt ebenso keine Verantwortung für Schäden, die direkt oder indirekt durch den virtuellen Server/Host verursacht werden.
- 5.9.5 Sofern die APA mit der Beschaffung und Pflege einer Internet-Domain beauftragt wird, tritt sie lediglich als Vermittler auf, d.h. der Vertragspartner geht mit der zuständigen Registrierungsstelle einen Vertrag ein, so dass alle Ansprüche der jeweiligen Domain beim Vertragspartner liegen. Die APA hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss, und übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass die für den Vertragspartner beantragten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Das gilt auch für die unterhalb der Domain vergebenen Subdomains. Der Vertragspartner stellt die APA von Ansprüchen

Dritter, welche auf die unzulässige Verwendung einer Domain beruhen, frei. Bei einer Kündigung wird die Domain bei der zuständigen Registrierungsstelle freigegeben, wenn bei der Kündigung nicht angegeben wird, dass die Domain von einem anderen Provider übernommen werden soll.

- 5.9.6 Jegliche Haftung und Gewährleistung für die Zuteilung der bestellten Domainnamen der APA ist ausgeschlossen.
- 5.9.7 Vom Vertragspartner im Rahmen von Webdesign-Leistungen der APA bereitgestellte Elemente (wie Logos, Texte, Bilder) bleiben im Eigentum des Vertragspartners. Die APA erwirbt ausschließlich die zur Vertragserfüllung notwendigen Rechte. In diesen Fällen sichert der Vertragspartner zu, über sämtliche erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu verfügen und wird die APA diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- 5.9.8 Die APA ist in diesen Fällen auch nicht verpflichtet, beigegebte Elemente, insbesondere Inhalte, auf ihre Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Die APA kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von etwaigen Verletzungen verweigern.

6 WARTUNG

- 6.1 Die APA oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen übernimmt ausschließlich die Wartung der „Hardware“ bzw. „Software“, die sich im Eigentum der APA befinden und im Vertrag festgehalten sind. Dies gilt auch für jene „Hardware“ und „Software“, die im Eigentum des Vertragspartners sind und zu deren Wartung sich die APA bereit erklärt hat.
- 6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle einer vertraglich gestatteten Eigenwartung der „Hardware“ bzw. „Software“, diese auf seine Kosten in einem stets funktionstüchtigen Zustand zu halten.
- 6.3 Die Wartung umfasst die Instandhaltung, d. h. die Störungsbehebung, soweit solche bei ordnungsgemäßem Gebrauch oder als Folge natürlicher Abnutzung auftreten können, nicht jedoch aus anderen Gründen (z. B. Leitungsstörungen, Bauarbeiten, Blitzschlag, Feuchtigkeit) notwendig werdende Arbeiten. Der Vertragspartner haftet uneingeschränkt für Schäden an der von der APA beigegebenen „Hardware“ (einschließlich Feuer, Wasser, Explosionen, Diebstahl o.ä.). Ausgenommen davon ist die normale Abnutzung im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauchs. Aufgrund der modernen Technologie ist eine vorbeugende Wartung nicht vorgesehen. Ausdrücklich ausgenommen von der Wartung sind Bagatellschäden, die die Funktionstüchtigkeit der Hardware nicht beeinträchtigen sowie Schäden durch Verkratzung, Verschrammung und sonstige Verletzung der Oberfläche („Schönheitsfehler“). Weiters ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien (z. B. Tintenpatronen).
- 6.4 Der Vertragspartner gibt der APA etwaig auftretende Störungen unverzüglich bekannt. Können Wartungsarbeiten nicht am Standort der „Hardware“ durchgeführt werden, stellt die APA nach Möglichkeit ein Ersatzgerät während der Reparaturdauer zur Verfügung.
- 6.5 Die Wartung erfolgt in der Normalarbeitszeit der APA, derzeit Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr. Wünscht der Vertragspartner eine über die Normalarbeitszeit hinausgehende Betreuung, so ist dies im Rahmen des Wartungsblattes gesondert zu vereinbaren. Der APA oder deren Beauftragten ist vom Vertragspartner stets der Zutritt zur „Hardware“ zu gewähren.
- 6.6 Mit den Wartungsentgelten sind die oben angeführten Störungsbehebungen inklusive der Lohn- und Fahrtkosten abgegolten.
- 6.7 Geplante Nichtverfügbarkeiten: Das technische Wartungsfenster der APA ist jeweils am Mittwoch und am Donnerstag von 00:30 bis 4:30 Uhr eingerichtet, darüber hinausgehende geplante Nichtverfügbarkeiten werden von der APA spätestens am Montag der jeweiligen Wartungswoche angekündigt. In Security-bedingt notwendigen Fällen (z.B. wichtige Security-Updates) kann eine Systemwartung unter Berücksichtigung der geringstmöglichen Beeinträchtigung des laufenden Betriebs auch in allen übrigen Zeiten nach Ankündigung kurzfristig durchgeführt werden.

7 LIEFERTERMINE

- 7.1 Liefertermine und –fristen gelten immer nur bei schriftlicher Vereinbarung und beginnen frühestens ab Auftragsbestätigung durch die APA.
- 7.2 Die APA ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung möglichst genau einzuhalten.
- 7.3 Die angestrebten Termine können nur dann eingehalten werden, wenn der Vertragspartner zu den angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten,

- Informationen und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im vereinbarten bzw. erforderlichen Maß nachkommt.
- 7.4 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen entstehen sind von der APA nicht zu vertreten. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.
- 8 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**
- 8.1 Kennzeichnungspflichten KI: Sofern der Vertragspartner Inhalte unter seiner eigenen inhaltlichen Verantwortung bereitstellt und APA diese in dessen Auftrag im Rahmen der vertragsgegenständlich vereinbarten Leistungen verbreitet, gelten folgende Regelungen. Handelt es sich dabei um audiovisuelle Inhalte (insbesondere Bilder, Videos), die KI-erzeugt oder wesentlich KI-bearbeitet wurden, wird der Vertragspartner unabhängig von einer gesetzlich vorgesehen Kennzeichnungspflicht diese Inhalte in jedem Fall entsprechend kennzeichnen, um umfassende Transparenz für die Empfänger zu gewährleisten. Sofern der Vertragspartner Texte bereitstellt, hat er diese ausschließlich dann zu kennzeichnen, wenn es eine gesetzlich vorgesehene Kennzeichnungspflicht gibt. APA wird alle Kennzeichnungen entsprechend übernehmen. Der Vertragspartner ist alleine dafür verantwortlich, dass er nach den gesetzlichen Vorgaben korrekt kennzeichnet, und wird APA zur Gänze schad- und klaglos halten. Gegebenenfalls kann APA je nach Leistungsumfang technische Hilfestellungen für die Berücksichtigung von Kennzeichnungen anbieten.
- 8.2 Die APA haftet für Schäden, gleich welchen Rechtsgrundes, nur infolge eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, sofern nachstehend nichts Anderes vereinbart ist. Die APA haftet nicht für den Verlust von Informationen oder Daten, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgeschäden.
- 8.3 Im Fall einer festgestellten und seitens des Vertragspartners nachgewiesenen Haftung der APA aus welchem Grund auch immer ist ein sich daraus ergebender Ersatzanspruch der Höhe nach auf maximal EUR 20.000,- bei nachgewiesenem Vermögens- oder Sachschäden begrenzt. Bei durch die APA verschuldeten Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung der Daten. Die Haftung ist diesfalls auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre.
- 8.4 Bei vertraglich vereinbarten KI-Tools gelten die Regelungen laut Verträgen. Allgemein werden eine Gewährleistung und Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. Eine Gewährleistung wird ausschließlich für vertraglich dezidiert zugesagte Eigenschaften nach den Bestimmungen dieser AGB vereinbart. Eine Gewährleistung oder Haftung für die Qualität von Outputs wird generell ausgeschlossen, die stets ausschließlich Empfehlungen darstellen und inhaltliche/redaktionelle Prüfungen auf Seiten des Vertragspartners verlangen („Human in the Loop“).
- 8.5 Sofern bei APA-Diensten Gewährleistungsansprüche zur Anwendung kommen können, sind diese auf eine Frist von sechs Monaten beschränkt. Derartige Ansprüche setzen weiters voraus, dass der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt hat.
- 8.6 Es ist das ausdrückliche Ziel der APA, die inhaltliche Richtigkeit ihrer Dienste sicherzustellen. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr oder Haftung für den Inhalt der übermittelten APA-Dienste. Die Nutzung von APA-Inhalten entbindet den Vertragspartner nicht von der Einhaltung der eigenen journalistischen Sorgfalt in seiner Funktion als Medieninhaber für sein Medium und er hat im Rahmen der Darstellung der Inhalte in seinem Medium selbst einzustehen. Ausnahmen hiervon können ausschließlich für seitens der APA redaktionell erstellte und direkt ohne das Zutun und Kenntnis des Vertragspartners im Medium des Vertragspartners automatisiert implementierte Inhalte gelten, dies ist vertraglich jedoch ausdrücklich festzuhalten. Die APA ist verpflichtet, objektiv falsche Inhalte nach Kenntnisnahme umgehend zu korrigieren, wobei die Korrektur auch durch einen Hinweis auf die Fundstelle der richtigen Inhalte vorgenommen werden kann.
- 8.7 In keinem Fall übernimmt die APA eine Gewähr oder Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der von Drittlieferanten bereitgestellten Daten und Informationen, wenn diese durch die APA bloß technisch bereitgestellt werden und/oder keine rechtlich relevante redaktionelle Bearbeitung erfolgt.
- 8.8 In jedem Fall wird der Vertragspartner die APA von Mängeln jeglicher Art oder der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unverzüglich nach Kenntnisnahme informieren, um allfällige Schäden gering zu halten und wird bei Bedarf die Rechte bzw. Pflichten einer Verfolgung bzw. einer Abwehr rechtlicher Ansprüche an die APA abtreten. APA trägt ohne ausdrückliche Zusage in keinem Fall Anwaltskosten des Vertragspartners.
- 8.9 Bestimmungen für technische Dienstleistungen**
- 8.9.1 Die APA leistet im Rahmen ihrer Dienstleistungen Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der vereinbarten Leistungen nach besten Willen und Vermögen.
- 8.9.2 Vereinbarte Leistungen gelten nach erfolgter Installation bzw. Übergabe als abgenommen, sofern der Vertragspartner nicht binnen 30 Tagen schriftlich rügt. Im Übrigen gilt nach Übergabe bzw. Abnahme eine sechsmonatige Gewährleistung.
- 8.9.3 Mögliche Eigenschaftszusagen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die APA.
- 8.9.4 Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert anzeigt (Mängelrüge). Mängelrügen sind nur wirksam, wenn sie reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel betreffen.
- 8.9.5 Die APA übernimmt keine Gewähr dafür, dass die von der APA beigestellten „Software“ und/oder „Hardware“ allen Anforderungen des Vertragspartners entspricht, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden. Weiters wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die gelieferte Software und/oder Hardware mit anderen Programmen des Vertragspartners zusammenarbeitet bzw. dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- 8.9.6 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, die aus nicht von der APA bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von der APA angegebene Leistung, Änderungen in den Systemen der APA (Hard- oder Software), unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Software oder anderer Materialien entstehen.
- 8.9.7 Im Rahmen der vereinbarten Gewährleistungsfristen ist die APA zur Nachbesserung verpflichtet, soweit die Mängel fristgerecht geltend gemacht werden und diese nachweislich von der APA zu vertreten sind. Soweit von der APA zu vertretende Mängel nicht binnen angemessener Frist nachgebessert werden können, steht dem Vertragspartner das Recht zu angemessener Entgeltminderung entsprechend der Schwere des Mangels oder bei wesentlichen Mängeln Wandlung des Vertrages zu.
- 8.9.8 Die APA übernimmt bei von ihr zur Verfügung gestellten und im Eigentum der APA befindlichen „Software“ und/oder „Hardware“ keine Verantwortung für eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit oder Schäden (u.a. den Verlust von Daten), wenn die Ursache darin liegt, dass der Vertragspartner nicht von der APA beigestellte zusätzliche Hardware oder Software anschließt bzw. hinzufügt oder die „Hardware“ oder „Software“ fehlerhaft bzw. unsachgemäß bedient.
- 8.9.9 Keine Haftung übernimmt die APA bei Mängeln, die nicht in ihrem direkten Einflussbereich liegen (etwa bei kundenseitigen Empfangsgeräten/Netzen oder öffentlichen Telekommunikationsverbindungen oder Datenleitungen Dritter, Ausfall der Stromversorgung sowie in Fällen höherer Gewalt). In diesen Fällen liegt keine Form der Vertragsverletzung vor.
- 8.9.10 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die APA bei auftretenden Mängeln unverzüglich schriftlich zu informieren, um allfällige Schäden gering halten zu können. Die APA übernimmt keinerlei Haftung für das Entstehen von Schäden, wenn der Vertragspartner Mängel nicht unverzüglich mitteilt.
- 8.9.11 Wird seitens des Vertragspartners Hardware beigestellt, ist der Vertragspartner für die ordnungsgemäße Anlieferung, Aufstellung und Schäden inkl. möglicher Folgeschäden an APA-eigener Hardware verantwortlich.
- 8.9.12 Vom Vertragspartner bereitgestellte Hardware wird seitens der APA versichert, wenn die Hardware in den Räumlichkeiten der APA installiert wird. Die APA ist hinsichtlich jedes Verlustes oder jeder Beschädigung infolge fehlerhafter Bedienung dem Vertragspartner gegenüber verpflichtet. Dies gilt nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen der APA-Gruppe

5/6

Juli 2026

- 8.9.13 Für Software, die durch Programmierer des Vertragspartners bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Verantwortung durch die APA.
- 8.9.14 Sieht es der gegenständliche Vertrag vor, teilt die APA dem Vertragspartner einen persönlichen Code (Username / Passwort) mit, der ihm erlaubt, die vereinbarten Leistungen zu nutzen. Der Vertragspartner ist für die Vergabe und die Geheimhaltung des / der jeweiligen Passwortes / Passwörter verantwortlich, das / die aus Sicherheitsgründen vom Vertragspartner zumindest monatlich geändert wird / werden. Der Vertragspartner hat für Schäden einzustehen, die durch eine missbräuchliche Verwendung entstehen.

9 DATENSCHUTZ

- 9.1 Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die APA Verkehrsdaten für Verrechnungszwecke bis zum Ablauf jener Frist speichert, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann. Für die Verrechnung ist die APA auch berechtigt, die dafür notwendigen Daten an Dritte zu übermitteln, deren Leistungen der Vertragspartner bezieht. Die APA ist berechtigt, personenbezogene Daten in jenem Umfang zu ermitteln und zu verarbeiten, in welchem dies vom Vertragszweck gedeckt ist, wobei schutzwürdige Interessen des Vertragspartners nicht verletzt werden. Stammdaten des Vertragspartners können zum Zweck der Planung, Vermarktung, Kostenrechnung und betriebsinterner Statistiken bis maximal fünf Jahre nach Vertragsbeendigung gespeichert werden.
- 9.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, APA-Dienste, die sich auf den abgeschlossenen Vertrag, seinen Inhalt und seine Erfüllung sowie das zu seiner Erfüllung notwendige technische und sonstige „know how“ beziehen und die weder offenkundig, noch dem allgemeinen Stand der Technik angehören oder allgemein zugänglich sind, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages weiter.
- 9.3 Sofern der Vertragspartner Daten übermittelt oder bereithält, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, stellt er sicher, dass diese durch die APA dem Vertragszweck entsprechend genutzt werden können und wird die APA bei Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.
- 9.4 APA oder ein Tochterunternehmen als Auftragsverarbeiter: Sofern ein Produkt / eine Dienstleistung der APA oder eines ihrer Tochterunternehmen Gegenstand der Vereinbarung ist, für die eine Auftragsverarbeitervereinbarung (ADV) gemäß Art 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu schließen ist, ist diese unter <https://apa.at/about/auftragsverarbeitung/> abrufbar. Die APA-Gruppe kommt damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, es werden keine über die DSGVO hinausgehende Rechte und Pflichten festgelegt.

10 TARIFANPASSUNGEN UND WERTSICHERUNG

- 10.1 Die APA ist berechtigt, im Rahmen der Verwertung von APA-Diensten Tarifanpassungen aufgrund veränderter Reichweiten vorzunehmen. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, können diese jeweils vertragshalbjährlich oder kalenderhalbjährlich vorgenommen werden. Als Grundlage für Entgeltanpassungen werden je nach Nutzungsform jeweils adäquate Statistiken herangezogen (ÖAK, ÖWA, technische Reichweiten, ...). Details dazu werden vertragsindividuell vereinbart.
- 10.2 Im Fall einer Nichtübermittlung der vereinbarten Abrufstatistiken kann eine Einschätzung der möglichen Nutzung (z. B. aufgrund werblicher Aussagen) und eine dementsprechende Tarifanpassung durch die APA erfolgen. Ebenso kann die APA von einem außerordentlichen Kündigungsrecht unter Einhaltung einer einmonatigen Frist Gebrauch machen.
- 10.3 Die im Vertrag angeführten Entgelte sind alternativ nach dem vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (Basis=100) bzw. einem diesen folgenden Index oder den kollektivvertraglichen Tarifgehaltsanpassungen des VÖZ für den Kollektivvertrag für Journalisten wertgesichert, ebenso kann eine Valorisierung zwischen diesen beiden Anpassungsvarianten angesetzt werden. Eine Valorisierung erfolgt immer zu Beginn des Kalenderjahres und kann niemals zu einer Senkung der Entgelte führen. Erstmalig erfolgt eine Valorisierung zum Ende einer mindestens zwölfmonatigen Vertragslaufzeit. Ausgangsbasis bei einer VPI-Anpassung ist der Oktoberwert des Vorjahres, bei einer Anpassung nach den Tarifgehaltsanpassungen des VÖZ ist die Ausgangsbasis der jeweils gültige Tarifabschluss des Vorjahres. Abweichungen können einvernehmlich im Vertrag festgelegt werden.
- 10.4 Die APA behält sich während der Laufzeit der Vereinbarung vor, eine Änderung der Preisstruktur und eine daraus resultierende Tarifanpassung vorzu-

nehmen. Eine solche Änderung wird spätestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. In einem Fall einer wesentlich nachteiligen tatsächlichen Änderung zu Lasten des Vertragspartners besteht seitens des Vertragspartners ein außerordentliches Rücktrittsrecht, das ihn berechtigt, die von der Preiserhöhung betroffenen Teile unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Preisänderung zu kündigen. Macht der Vertragspartner von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt der veränderte Preis als vereinbart. Vereinbarte Fixpreisperioden bleiben davon unberührt.

- 10.5 Gebührenerhöhungen, die der jeweilige Netzbetreiber erhebt und von der APA im Rahmen der Vertragserfüllung genutzt werden, werden vom Tag des Inkrafttretens weiterberechnet.

- 10.6 Gebührenerhöhungen, die durch kooperierende Drittlieferanten vorgenommen werden, wird die APA dem Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich mitteilen. Die neuen Gebühren gelten vom Tag ihres Inkrafttretens an.

11 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 11.1 Als Verrechnungsbeginn gilt der Vertragsbeginn, außer es ist im Vertrag ausdrücklich ein anderer Zahlungsbeginn vereinbart. Eine Verrechnung der erhaltenen bzw. bereitgestellten APA-Dienste erfolgt unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung durch den Vertragspartner ab dem vereinbarten Verrechnungsbeginn.
- 11.2 Bei ausschließlich technischen Dienstleistungen gilt als Verrechnungsbeginn der Leistungsbeginn, außer es ist im Vertrag ausdrücklich ein anderer Zahlungsbeginn vereinbart. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beginnt in diesen Fällen mit dem ersten Monat der Verrechnung (Verrechnungsbeginn).
- 11.3 Fixe Entgelte werden monatlich, mindestens aber quartalsweise im Vorhinein, variable werden monatlich, mindestens aber quartalsweise im Nachhinein verrechnet und sind vom Vertragspartner binnen 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Alle angeführten Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen MwSt. in jeweiliger Höhe und ohne Abzug.
- 11.4 Sofern der Erhalt bzw. die Bereitstellung der APA-Dienste durch die APA aus Gründen, die im Bereich des Vertragspartners liegen, nicht möglich ist bzw. diese vom Vertragspartner aus den gleichen Gründen nicht empfangen oder abgerufen werden können, bleibt der Verrechnungsanspruch der APA unabhängig von der tatsächlichen Leistungserbringung durch die APA aufrecht. In einem solchen Fall wird die APA dem Vertragspartner schriftlich die Leistungsbereitschaft mitteilen. Sollte es innerhalb von zwei Wochen zu keiner entsprechenden Lösung kommen, ist die APA nach diesem Zeitpunkt berechtigt, unabhängig von einer Lieferung durch die APA bzw. einer Nutzung durch den Vertragspartner vertragsgemäß Rechnungen zu legen.
- 11.5 Der Vertragspartner darf nicht gegen Forderungen der APA mit eigenen Forderungen aufrechnen.
- 11.6 Bei Zahlungsverzug ist die APA berechtigt, 1 Prozent Verzugszinsen pro Monat in Rechnung zu stellen. Weiters ist vereinbart, dass sämtliche notwendigen und gesetzlich anerkannten Mahn- oder Inkassospesen dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden. Kommt der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnungen innerhalb von 60 Tagen nach erstmaliger Rechnungslegung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist die APA berechtigt, die Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Rechnungen einzustellen bzw. die Leistungen ab diesem Zeitpunkt ausschließlich gegen Vorauszahlung zu erbringen bis sämtliche offenen alten Forderungen beglichen wurden. Eine Einstellung von Leistungen entbindet den Vertragspartner nicht von der Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte. Ferner ist die APA durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für den Fall einer eintretenden Insolvenz des Vertragspartners ist die APA, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, ihre vereinbarten Leistungen ausschließlich gegen Vorauszahlung zu erbringen.
- 11.7 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der APA. Die APA hat ein Zurückbehaltungsrecht für vom Vertragspartner bereitgestellte Waren bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen.

12 ALLGEMEINES

- 12.1 Die APA und deren jeweilige kooperierende Vertragspartner (z.B. internationale Nachrichtenagenturen, Börsendienste) sind jederzeit befugt, Änderungen in Form, Inhalt und Auswahl ihrer Dienste ohne Anzeige an den Vertragspart-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen der APA-Gruppe

6/6

Juli 2026

ner vorzunehmen, soweit vertraglich nicht eine besondere Lieferverpflichtung festgelegt wird. Der grundsätzliche Charakter der Dienste bleibt jedoch immer erhalten.

- 12.2 Gegebenenfalls kommen weitere spezielle Geschäftsbedingungen zur Anwendung (z. B. APA-Comm für OTS-Dienste, APA-Images, APA-IT). Darüber wird der Vertragspartner im Einzelfall ausdrücklich hingewiesen.
- 12.3 Sämtliche vertragsrelevante Mitteilungen oder Vereinbarungen (Vertrag, Kündigung, Änderungen, Ergänzungen, Abmahnungen, ...) bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so hat anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dieses Vertrages dem Willen der Vertragspartner am besten entspricht.
- 12.4 Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden. Eine Übertragung auf andere Dritte durch den Vertragspartner ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der APA gestattet.
- 12.5 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien.
- 12.6 Die APA ist berechtigt, die vorliegenden AGB geänderten Bedingungen und Erfordernissen anzupassen. Im Falle von Änderungen treten die neuen AGB nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der APA unter <https://www.apa.at> in Kraft. Bei ihn verpflichtenden Änderungen wird der Vertragspartner darüber hinaus in geeigneter Form, etwa durch Beilegen bei den gestellten Rechnungen, informiert. Ist der Vertragspartner mit den neuen AGB und darin enthaltenen geänderten Verpflichtungen nicht einverstanden, kann er die Teile, die einer wesentlichen nachteiligen Änderung unterliegen, unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen AGB vorzeitig schriftlich kündigen. Sofern die wesentlichen Änderungen einen überwiegenden Vertragsteil betreffen, besteht ein sinngemäßes Kündigungsrecht bezüglich des Gesamtvertrages. In jedem Fall nach Punkt 12.7. oder 10.4. behält sich die APA das Recht vor, schriftlich zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Vertragspartners gegenstandslos.
- 12.7 Inhalte von Nutzern iSd Digital Services Act (= gegenständlich im Übrigen Vertragspartner): Sofern die Dienste der APA die Übermittlung oder Speicherung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen umfasst, fungiert die APA als Vermittlungsdienst im Sinne des Gesetzes über digitale Dienste (DSA). Derartige Inhalte dürfen nicht in Widerspruch zu anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere zu den Regeln des Medienrechts, des Strafrechts, des Persönlichkeitsschutzes oder des Urheberrechts, stehen oder Rechte Dritter verletzen. APA führt keine Moderation der von Nutzern bereitgestellten Inhalte durch, behält sich aber vor, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen auch ohne Angabe von Gründen zu löschen. Meldung rechtswidriger Inhalte, Beschwerden und Beschwerdemanagement: Im Falle von Beschwerden oder Mitteilungen über mutmaßlich rechtswidrige Inhalte ist APA berechtigt, solche Inhalte zu löschen, wird den Nutzer aber darüber unverzüglich informieren. Im Falle der Löschung von Inhalten auf einer von APA betriebenen relevanten Online-Plattform besteht die Möglichkeit, eine Lösungsentscheidung im Rahmen des internen Beschwerdemanagementverfahrens überprüfen zu lassen. Erfolgen Meldungen über angeblich rechtswidrige Inhalte durch einen Meldungsleger häufig offensichtlich unbegründet, zum Beispiel weil die Inhalte offenbar nur unliebsam, aber nicht rechtswidrig sind, kann die APA die Bearbeitung von Meldungen dieses Meldungslegers nach vorheriger Warnung für einen Zeitraum von drei Monaten aussetzen. Maßnahmen und Schutz vor missbräuchlicher Verwendung: Nutzer, die wiederholt oder offensichtlich rechtswidrige Inhalte bereitstellen, werden nach fruchtloser Mahnung von der Nutzung der Dienste für wenigstens drei Monate, im Wiederholungsfalle für bis zu einem Jahr oder dauerhaft ausgeschlossen. Empfehlungssysteme: APA annotiert KI-unterstützt Inhalte aus berechtigten Drittquellen (z.B. Printmedien) mit Metadaten (z.B. Thema, IPTC Mediatopics) und vergleicht diese mit den manuell erstellten Metadaten in eigenen APA-Diensten (z.B. Basisdienst). Damit können im Ergebnis automatisiert thematische Verknüpfungen zwischen den vertraglich vereinbarten Medienquellen hergestellt werden. Berechtigte User können in Folge von einer quellenübergreifenden thematisch übereinstimmenden Ergebnisanzeige profitieren. Wesentliche Änderungen dieser AGBs: Über wesentliche Änderungen der

Bestimmungen dieses Punktes wird der Vertragspartner elektronisch oder schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Wien, Juli 2026